

Handlungshilfe „Kindertagespflege“

- Hinweise zur Unfallverhütung –

1 Hinweise zum Innenbereich

1.1 Raumgröße

Raumgrößen für die Kindertagespflege sind so zu wählen, dass Kindern je nach Altersstufe genügend freie Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen. Verkehrswege vor und im Gebäude dürfen nicht durch Kinderwagen o.ä. eingeengt oder verstellt werden.

1.2 Tageslicht, künstliche Beleuchtung

Aufenthaltsbereiche für Kinder in Gebäuden müssen entsprechend der Nutzung ausreichend durch Tageslicht belichtet sein und/ oder beleuchtet werden können.

1.3 Bau- und Raumakustik

In Räumen sowie in innen liegenden Aufenthaltsbereichen von externen Kindertagespflegestellen sind entsprechend der Nutzung bau- und raumakustische Anforderungen einzuhalten.

1.4 Natürliche Lüftung, Raumklima

Alle Räume, die dem Aufenthalt der Kinder dienen, sollen ausreichend natürlich be- und entlüftet werden können. Die ausreichende und gleichmäßige Lüftung lässt sich in der Regel durch entsprechend dimensionierte Fenster erreichen, die in Abhängigkeit von der Raumtiefe, der Raumhöhe und Anzahl der sich gleichzeitig dort aufhaltenden Kinder bei Bedarf geöffnet werden können. Querlüftung sollte möglich sein.

In Aufenthaltsbereichen der Kinder ist für eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu sorgen und Zugluft zu vermeiden. Als Richtwert für die allgemeinen Raumtemperaturen sind 20 °C anzunehmen. In Bereichen, in denen die Kinder sich entkleiden bzw. entkleidet werden, um gewaschen oder gewickelt zu werden, sollte eine Mindesttemperatur von 24 °C nicht unterschritten werden.

Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abzuschirmen.

Hierunter fällt insbesondere ein wirksamer äußerer Sonnenschutz, z.B. Markisen, Jalousien, Sonnensegel.

1.5 Böden

Bodenbeläge müssen entsprechend der kinderspezifischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. Lassen sich Einzelstufen in Aufenthaltsbereichen der Kinder nicht vermeiden, müssen sie von angrenzenden Flächen deutlich unterschieden werden können.

Stolperstellen sind z.B.

- nicht bündig liegende Fußmatten oder Abdeckungen,
- Aufkantungen und Unebenheiten im Fußbodenbereich,
- Türpuffer oder -feststeller in Geh- und Laufbereichen, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen,
- lose auf dem Fußboden liegende Leitungen im Spiel- und Verkehrsbereich,
- vorstehende Fußgestelle von Einrichtungsgegenständen.

Deutliche Unterscheidungsmerkmale sind z.B.

- Kontrast durch Farbgebung,
- Wechsel in der Materialstruktur,
- Stufenbeleuchtung.

Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen sind in den Eingangsbereichen Maßnahmen zu treffen, durch die Schmutz und Nässe zurückgehalten werden. Als geeignete Maßnahmen sind z.B. rutschsichere, großflächige und langgestreckte Schuhabstreifmatten anzusehen, die über die übliche Durchgangsbreite der Gebäudeeingänge reichen und mindestens 1,50 m tief sind.

1.6 Wände, Stützen

Wände und Stützen müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen vermieden werden.

Um Verletzungsgefahren zu vermeiden werden bis zu 2,00 m Höhe z.B. folgende Ausführungen empfohlen:

- Abrundungsradius ≥ 2 mm,
- gebrochene bzw. gefaste Kanten (entsprechend dem Abrundungsradius ≥ 2 mm),
- gerundete Eckputzschienen,
- voll verfügtes Mauerwerk mit glatter Steinoberfläche,
- geglätteter Putz,
- entgratete Betonflächen,
- ebene Holzverschalungen mit gerundeten oder gefasten Kanten.

1.7 Absturzsicherungen, Umwehrungen

Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.

Vorkehrungen für die Sicherung bei Absturzgefahren bis 1,00 m Höhe können z.B. sein

- als Barrieren aufgestellte Pflanztröge,
- Schutzstreifen in Form von Anpflanzungen,
- Umwehrungen (Geländer oder Brüstungen).

1.8 Treppen, Geländer und Brüstungen

- Für Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, müssen Umwehrungen mindestens 1 m hoch sein.
- Treppenabgänge gegebenenfalls (z. B. wenn eine sichere Benutzung der Treppe durch die Kinder noch nicht gegeben ist) durch ein Tor oder ein Gitter (Mindesthöhe 65 cm) gegen Herunterfallen sichern.
- an Treppen kann ein zusätzlicher Handlauf für Kinder (z.B. wandseitig in ca. 60 cm Höhe) sinnvoll sein, um Sturzunfällen präventiv vorzubeugen.
- an Brüstungen, Geländern und Gittern müssen senkrechte Streben so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Fangstellen für den Kopf bestehen (Kinder im Alter ab 3 Jahren max. 11 cm Abstand; Kinder im Alter unter 3 Jahren max. 8,9 cm Abstand).

- Brüstungen, Geländer und Gittern sollen nicht mit waagerechten Streben versehen sein, da diese zum Klettern verleiten.
- Gegenstände wie z.B. Stühle, Tische oder bekletterbare Pflanzkübel, die Kletterhilfen darstellen könnten, sind nicht vor Umwehrungen oder Brüstungen abzustellen.

1.9 Fenster und Verglasungen

Um der Verletzungsgefahr bei Glasbruch und auch der Absturzgefahr bei geöffneten Fenstern zu begegnen, sind folgende Sicherungsmaßnahmen an erreichbaren Fenstern für Kinder zu berücksichtigen:

- Fenster, die in regelmäßig unbeaufsichtigten Aufenthaltsbereichen von Kindern liegen, werden gegen unbefugtes vollständiges Öffnen z.B. mit einem abschließbarem Fenstergriff gesichert,
- sonstige Fenster in der Wohnung sollten bei Anwesenheit von Kindern nur in Kippstellung geöffnet werden,
- mögliche Verletzungsgefahren durch Glasflächen können gering gehalten werden, indem diese aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen,
- bis zu einer Höhe von 2,00 m (vom Fußboden aus gemessen) z.B. durch davor stehende Möbel oder Pflanzkübel gesichert werden,
- an Wänden z.B. Spiegel vollflächig verklebt werden,
- durch Splitterschutzfolien gesichert werden.
- Verkehrswege, in denen Glasflächen annähernd bis zum Boden reichen, lassen sich für eine bessere Sichtbarkeit z.B. durch Bemalen oder Bekleben kennzeichnen.

Fenster müssen so gestaltet sein, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand Kinder nicht gefährden.

Geeignete Sicherungen der zu öffnenden Fensterflügel können z.B. sein

- Kipp- oder Schwingflügel mit Sperrelementen gegen Herabfallen,
- Schwingflügel mit Öffnungsbegrenzern,
- Dreh-/Kippbeschläge mit Verschlussperren für die Drehrichtung.

Unabhängig hiervon muss ausreichende Lüftung jederzeit sichergestellt werden können.

1.10 Türen

Türen zu Räumen müssen so angeordnet sein, dass Kinder durch aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden. Türen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein. Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden.

Hierfür eignen sich z.B.

- entsprechende Türkonstruktionen,
- Schutzprofile,
- Schutzrollos.

Griffe, Hebel und Schlösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen für Kinder verhindert werden.

Hierfür gibt es z.B. folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- gerundete Griffe und Hebel, die mit einem Abstand von ≥ 25 mm zur Gegenschließkante angeordnet sind,
- Griffe und Hebel, die so gestaltet sind, dass hängen bleiben vermieden wird.

1.11 Ausstattungen, Spielzeug

Ausstattungen müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sein.

Hierunter sind z.B. folgende Vorkehrungen zu verstehen:

- Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente,
- Sicherungen gegen Herausfallen von Schubladen,
- kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken u.a.

Kindern sollen auf ihre Körpergröße abgestimmte Stühle und Tische bereitgestellt werden. Ausstattungen sind so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren insbesondere durch scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen sowie vorstehende Teile vermieden werden. Das Schutzziel lässt sich erreichen, wenn z.B. bis zu einer Höhe von 2,00 m folgende Gestaltungskriterien berücksichtigt werden:

- Abrundungsradius ≥ 2 mm,
- gebrochene bzw. gefaste Kanten (entsprechend dem Abrundungsradius ≥ 2 mm),
- geeignete Abschirmungen (z.B. bei Garderobenhaken).

Bewegliche Teile von Ausstattungsgegenständen sind so zu gestalten, dass für Kinder keine Gefährdungen durch Scherstellen entstehen. Spielzeug und Bastelmaterial muss so gestaltet und ausgewählt sein, dass es Kinder nicht gefährdet.

Die CE-Kennzeichnung auf oder an dem Spielzeug in Verbindung mit der jeweiligen Altersangabe ist eine wichtige Information zur Kindersicherheit für den betreffenden Gegenstand. Bei Größe bzw. Abmessung der Gegenstände ist die Gefahr des Verschluckens oder Steckenbleibens zu beachten z.B. bei Nüssen, Erbsen, Perlen, Münzen.

Ähnliche Risiken können mit alltäglichen Gegenständen wie verbunden sein. Diese sind außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufzubewahren. Auch Einkaufstaschen, wie z.B. Plastiktüten, gehören nicht in den Zugriffsbereich von Kleinkindern. Bei unsachgemäßem Gebrauch können diese zu Erstickungen führen.

Beim Basteln sind ungefährliche Substanzen zu verwenden (z.B. Farben oder Kleber ohne gesundheitsschädliche Lösemittel).

1.12 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten

Kinder sind gegen Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahren zu schützen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem kurzzeitigen Kontakt mit heißen Oberflächen mit Temperaturen ≤ 60 °C keine Verbrennungsgefahren und bei Flüssigkeiten mit Temperaturen ≤ 43 °C keine Verbrühungsgefahren bestehen. Die Wassertemperatur darf an Entnahmearmaturen, die Kindern zugänglich sind, nicht mehr als 43 °C betragen. Diese Temperaturangaben sind als Anhaltswerte anzusehen, z.B. bei Ausführungen für die Begrenzung von Oberflächentemperaturen von Heizkörpern oder Wasserentnahmestellen.

1.13 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind elektrische Anlagen unter Berücksichtigung der Kindersicherheit zu errichten, bereitzustellen und zu betreiben.

Hierunter fallen z.B. folgende Ausstattungs- und Gestaltungsmerkmale:

- Steckdosen mit Kindersicherung,
- elektrische Dekorationen (z.B. Lichterketten) in Reichweite der Kinder mit Schutzkleinspannung,
- Sicherung von Steckdosenstromkreisen durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$.

Weiterhin gehören regelmäßige Sichtprüfungen von Elektrogeräten und Reparaturen schadhafter Geräte durch Fachpersonal zu den elementaren Grundvoraussetzungen, elektrische Gefährdungen zu verhindern. Empfohlen wird, beim Neukauf von Elektrogeräten neben der CE-Kennzeichnung auf eine GS-Kennzeichnung (Geprüfte Sicherheit) zu achten.

1.14 Haustechnik, Lagerung

Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für technische Bereiche müssen gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein.

Folgende Ausführungen können z.B. als entsprechende Sicherung angesehen werden:

- abschließbare Zugangstüren,
- Türen mit feststehendem Türknauf,
- verschließbare Behältnisse.

Geräte zur Warmwasserbereitung sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind so aufzustellen, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird.

Dies lässt sich z.B. erreichen, wenn Geräte

- außerhalb der Reichweite der Kinder
- in abschließbaren Räumen oder Schränken untergebracht sind.

1.15 Küchen

Küchen in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

Entsprechende Schutzvorkehrungen gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren sind z.B. an Küchenherden zu treffen und können wie folgt aussehen:

- die Energiefreigabe erfolgt durch einen gesonderten Schalter, der außerhalb der Erreichbarkeit für Kinder installiert ist,
- Kochstellen sind durch Schutzgitter gesichert, um das unbeabsichtigte Herunterziehen von Töpfen, Pfannen etc. zu verhindern.

Sofern Kücheneinrichtungen in erwachsenengerechter Höhe installiert sind, müssen für Kinder bei diesen Tätigkeiten höhengerechte Standplätze vorgesehen werden. Dabei dürfen keine neuen Gefahren entstehen.

1.16 Waschräume, Toiletten, Wickelplätze

Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände bereitzustellen. Dazu zählen z.B. Waschbecken, WC-Becken, Spiegel, Ablagen.

Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können. Als geeignete Ausführungen werden z.B. seitliche und rückwärtige Aufkantungen von mindestens 20 cm Höhe angesehen. Benötigte Materialien sind im Greifbereich zu lagern. Für Bereiche, in denen Kinder von Körperausscheidungen gereinigt werden, sind insbesondere geeignete Hygienemaßnahmen zur Beseitigung der Abfälle zu treffen. Windelabfälle sind für Kinder nicht zugänglich aufzubewahren, z.B. in separaten dicht schließenden Behältnissen.

1.17 Schlafräume

Schlafräume und ihre Ausstattungen sind so zu gestalten, dass Kinder bei ihrer Benutzung nicht gefährdet werden.

Gefährdungen werden vermieden, wenn z.B.

- Kinder nicht aus größerer Höhe herausfallen können,
- zwischen den Schlafplätzen ausreichend Bewegungsraum besteht,
- Kinder keiner Zugluft ausgesetzt sind.

Die Öffnungsweite an Kinderbetten darf zwischen 4,5 und 6,5 cm betragen.

1.18 Ausstattung mit Feuerlöschmitteln

Es sind Schaumlöscher und Wasserlöscher (mit Zusätzen für Brandklasse B) zu empfehlen. Eine Löschdecke ist vorzuhalten, wenn in der Küche mit Fett in Pfannen und/oder haushaltsüblichen Friteusen gearbeitet wird. Die Feuerlöscher müssen so angebracht werden, dass sie jederzeit und für jeden Anwesenden frei zugänglich sind. Günstig ist dabei die Anbringung der Löscher in Nischen, damit sie nicht zu einer Stoßgefahr für die Kinder werden.

2 Hinweise zum Außenbereich

2.1 Garten

Das Außengelände eines Grundstückes sollte eingezäunt sein. So wird gesichert, dass Kinder dieses nicht verlassen können und unbemerkt in den Straßenverkehr geraten. Als Einfriedung und in sonstigen Bereichen sollten dornige und spitze Sträucher wie z.B. der Feuerdorn vermieden werden.

Gartenwerkzeuge und -geräte müssen unzugänglich bzw. unter Verschluss aufbewahrt werden.

Feuchtbiotope und Teichanlagen sind sicher zu gestalten. Dies kann z.B. erreicht werden, wenn

- die Wassertiefe maximal 20 cm beträgt und Uferbereiche als 1,00 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzone ausgebildet sind,

- bei Wassertiefen von mehr als 20 cm mindestens 1,00 m hohe Einfriedungen_vorgesehen sind, die nicht zum Überklettern verleiten.

Teiche, Feuchtbiotope, Regentonnen u.ä. dürfen für Kinder unter 3 Jahren nicht zugänglich sein. Dies wird z.B. erreicht

- durch eine mindestens 1,00 m hohe Umwehrgang, die nicht zum Klettern verleitet (z.B. engmaschig, senkrechte Streben) oder durch eine stabile Abdeckung der Wasserfläche,
- Regentonnen z.B. durch einen abschließbaren Deckel gegen Hineinfallen gesichert werden.

In Aufenthaltsbereichen der Kinder dürfen sich keine Pflanzen befinden, von denen besondere Verletzungs- und Gesundheitsgefahren ausgehen. Sträucher mit langen und spitzen Dornen und sehr giftige und giftige Pflanzen sollen nicht angepflanzt werden.

2.2 Spielplätze und Spielgeräte

Spielgeräte sind in der Regel für Kinder über einem Alter von 36 Monaten gebaut. Kinder unter 36 Monaten bedürfen beim Bespielen der Spielgeräte spezieller Hilfestellung bzw. intensiver Beaufsichtigung durch die aufsichtführende Tagespflegeperson.

Die Beanspruchung der Spielplatzgeräte durch die Nutzung und durch die Witterungseinflüsse macht es notwendig, deren ordnungsgemäßen Zustand regelmäßig zu überprüfen. So ist es wichtig, Spielplatzgeräte, auch die der aufgesuchten Spielplätze, einer kurzen Sichtkontrolle auf mögliche Schäden zu unterziehen. Dies schließt den Sandkasten im Hinblick auf Scherben, Spritzen o.ä. mit ein.

Das Tragen von Kordeln, Bändern und Fahrradhelmen auf Spielplätzen und an Spielgeräten muss grundsätzlich aufgrund der Strangulationsgefahr verhindert werden.

3 Hinweise zur Ersten Hilfe

Sollte sich ein Kind verletzen, sind umsichtige und fachgerechte Sofortmaßnahmen am Unfallort zu gewährleisten. Diese können dann erbracht werden, wenn die Tagespflegeperson mit der Ersten Hilfe am Kind vertraut ist. Es ist wichtig, dass Tagespflegepersonen in Abhängigkeit von ihrem Ausbildungsstand zur Versorgung eines verletzten Kindes über folgende Ausbildung verfügen:

- Erstmalige Teilnahme an einer Ausbildung zur Ersten Hilfe in einem acht Doppelstunden umfassenden Kurs,
- mindestens alle drei Jahre Teilnahme an einem Auffrischkurs von vier Doppelstunden „Erste Hilfe am Kind“.

Zur eventuell notwendigen schnellen Benachrichtigung eines Notarztes muss ein Telefon vorhanden sein. So sollte auch darauf geachtet werden, dass beim Verlassen der Wohnung, z.B. zum Einkaufen oder beim Spielplatzbesuch ein mobiles Telefon mitgeführt wird. Im Vorfeld können wichtige Notrufnummern notiert oder im Telefon gespeichert sein, um für die Alarmierung umliegender Rettungskräfte bzw. des nächsten erreichbaren Arztes oder der Vergiftungsnotrufzentrale keine kostbare Zeit zu verschwenden.

Zur Versorgung eines verletzten Kindes ist das Vorhandensein von geeignetem Erste-Hilfe-Material, z.B. ein Verbandkasten nach DIN 13157, unerlässlich. Bei Ausflügen wird empfohlen, eine Sanitätstasche nach DIN 13160 mitzuführen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen anzuzeigen. Sonstige Unfälle, z.B. Abschürfungen, Prellungen, die keiner ärztlichen Versorgung bedürfen, sind in einem Verbandbuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach dem letzten Eintrag für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Handlungshilfe „Kindertagespflege“
Hinweise zur Unfallverhütung

Herausgeber:
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
Konsul-Smidt-Str. 76 a
28217 Bremen
0421 35012-0
office@ukbremen.de
www.ukbremen.de

Bremen, Juni 2015

Bestellnummer UKFHB 21